

Bund Christlicher Posaunenchöre Deutschlands e.V.

Wahlordnung zur Bundesmitgliederversammlung

A. Allgemeines

- 1. Alle Wahlen erfolgen in schriftlicher Form.
- 2. Wahlvorschläge zum Bundesvorstand (BV) und zum Musikausschuss (MA) können von jedem Mitglied der Bundesmitgliederversammlung (BMV) unterbreitet werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der BMV beim Bundesvorsitzenden vorliegen.
- 3. Aus den eingegangenen Vorschlägen wird eine Vorschlagsliste für die Wahlen erstellt, die an die Mitglieder der BMV bis 2 Wochen vor der BMV versandt wird.
- 4. Die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten muss vor dem Versand der Liste vorliegen.
- 5. Kandidaten, die auf der Vorschlagsliste stehen, können auf der BMV auch für andere Aufgaben nominiert werden.
- 6. Die Wahlordnung kann von der BMV mit einer 2/3-Mehrheit außer Kraft gesetzt werden.
- 7. Mitglieder des BV sind laut der gültigen Satzung:

Bundesvorsitzende(r) Stellvertreter(in) der/des Bundesvorsitzenden Schatzmeister(in)

Leiter(in) Geschäftsstelle Bundesposaunenwart(in) Schriftführer(in) Vorsitzende(r) des MA Vertreter(in) für die Jugendarbeit Schriftleiter(in) Info maximal 2 weitere Beisitzer(innen)

8. Die/der stellvertretende Vorsitzende des MA ist laut Satzung Mitglied der BMV.

B. Bundesvorstand und Stellvertretender Vorsitzender Musikausschuss

- Die Mitglieder des BV und die/der stellvertretende Vorsitzende des MA werden einzeln und in getrennten Wahlgängen gewählt.
 (Die/der Vertreter(in) für die Jugendarbeit wird von den Verbandsjugendvertreter(inne)n gewählt und von der BMV bestätigt.)
- 2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
- 3. Erhält bei mehr als zwei Kandidaten für ein Amt keiner die erforderliche Mehrheit, werden in einem zweiten Wahlgang die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen zur weiteren Wahl gestellt.
- 4. Erhält im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, entscheidet in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

C. Musikausschuß

Vorsitzender MA und **Stellvertreter des Vorsitzenden** s. unter Punkt B.

Beisitzer:

- 1. Für den Musikausschuss werden 3 Beisitzer gewählt.
- Jedes Mitglied der BMV hat höchstens 3 Stimmen.
 Die Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.
- 3. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- 4. Falls aufgrund von Stimmengleichheit mehr als 3 Kandidaten gewählt wären, entscheidet eine Stichwahl.

Roland Werner / GA im Mai 1997 (Ergänzungen Jürgen Spannagel im Februar 2011)
Angenommen von der BMV 2011 in Immengrün